Familie / Schule

Schulergänzende Betreuung Laupen
kiBon Tagesschule

Familie

Betreuungsgutscheine
kiBon Kindertagesstätte, Tagesfamilien

Verordnung

Gemeinderat, 25. August 2025

Geschäft 6167

Einwohnergemeinde Laupen
Neuengasse 4 | 3177 Laupen
info@laupen-be.ch
www.laupen.ch

Gemeindeschreiberei
031 740 10 40
gemeinderat@laupen-be.ch

Finanzverwaltung
031 740 10 45
finanzverwaltung@laupen-be.ch

Bauverwaltung
031 740 10 50
bauverwaltung@laupen-be.ch

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Bestimmungen 03

Leistungsangebot 03

Zuständigkeiten und Organisation 05

Personal 08

Räumlichkeiten 09

An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern 10

Finanzierung / Versicherung 12

Berichterstattung 14

Teil II

Betreuungsgutscheine 14

Teil III

Übergangs- und Schlussbestimmungen 16

Teil IV

Anhang I: Tagesschule / Spezielle Bestimmungen 17

Anhang II: Ferienbetreuung / Spezielle Bestimmungen 18

Anhang III: Elterngebühren Ferienbetreuung 20

Anhang IV: Organisation Schulergänzende Betreuung Laupen 21

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat Laupen, gestützt auf die **Gemeindeordnung** vom 3. Juni 2010, das **Volksschulgesetz** (VSG) vom 19. März 1992, der **Tagesschulverordnung** (TSV) vom 28. Mai 2008, der **Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung** (FKJV) vom 24. November 2021 und **Betriebskonzept Schulergänzende Betreuung Laupen (inkl. Hygienekonzept, Qualitätssicherung, Schutz der Integrität, Kommunikation)** vom 12. Mai 2025 beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

[1] Diese Verordnung regelt:
a) das Leistungsangebot der Gemeinde,
b) die Organisation und die Zuständigkeiten,
c) das Personal,
d) die Räumlichkeiten,
e) An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern,
f) die Finanzierung und Versicherung,
g) die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen,
h) die Berichterstattung.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Volksschulgesetzes (VSG), die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) und der Tagesschulverordnung.

Zweck

Art. 2

Die Schulergänzende Betreuung Laupen bietet Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder tagsüber durch ausgebildetes Personal professionell betreuen zu lassen.

Leistungsangebot

Leistungsangebot

Art. 3

Die Gemeinde Laupen betreibt:
a) eine **Tagesschule** gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV)
b) ein **Ferienbetreuungsangebot**
unter der Leitung Schulergänzende Betreuung Laupen. Es ist auch eine Co-Leitung möglich.

Ziele der Tagesschule

Art. 4

In der Tagesschule wird der Bildungsauftrag der Schule unterstützt. Die Kinder erhalten eine angemessene, altersbedingte Betreuung, Erziehung und Förderung ausserhalb des Unterrichts. Sie wählen ihre Aktivitäten nach Interesse aus. Die Erziehungsberechtigten werden in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt und die Kinder erleben einen neuen Ort, an dem sie soziale Kontakte, mit Kindern unterschiedlichen Alters aufbauen können.

Sie haben die Chance, in einem erweiterten Lern- und Erfahrungsort neue Zusammenarbeitsformen und Zeiteinheiten kennen zu lernen und sich selbst in diesen zu erfahren. Dadurch wird ihre Selbständigkeit erweitert und gefördert.

Angebot der Tagesschule

Art. 5

Die Öffnung der Module richtet sich nach der Nachfrage der Erziehungsberechtigten. Die Morgenmodule werden ab drei Anmeldungen, die restlichen Module ab sechs Anmeldungen geöffnet. In Ausnahmefällen entscheidet die Bildungskommission und der Gemeinderat. Sinnvoll erscheint es, auch Zwischenmodule mit weniger Kindern zu öffnen, wenn diese den ganzen Nachmittag in der Tagesschule verbringen und keinen Unterricht mehr haben.

Module der Tagesschule

Art. 6

[1] Die Tagesschule wird wie folgt angeboten:

a) Morgen: 06.45 Uhr – 08.20 Uhr (Frühstück und Betreuung)
b) Mittag: 11.55 Uhr – 13.30 Uhr (Mittagessen und Aufgaben)
c) Nachmittag: 13.30 Uhr – 15.05 Uhr
(Betreuung Freizeit und Hausaufgaben)
d) Nachmittag: 15.05 Uhr – 16.05 Uhr
(Betreuung Freizeit und Hausaufgaben)
e) Nachmittag: 16.05 Uhr – 17.00 Uhr
(Betreuung Freizeit und Hausaufgaben)
f) Nachmittag: 17.00 Uhr – 18.30 Uhr
(Betreuung Freizeit und Aufgaben)

[2] Die Morgenmodule werden ab 3 Anmeldungen, die restlichen Module ab 6 Anmeldungen geöffnet.

Ziele der Ferienbetreuung

Art. 7

Die Ziele der Ferienbetreuung Laupen sind:

a) Erlebnisreiche, attraktive, fördernde und sozial wertvolle Betreuung für Kinder ab dem Kindergartenalter bis zur 6. Klasse.
b) Klare Tagesstrukturen für Kinder auch während den Schulferien.
c) Entlastung der Erziehungsberechtigten, die auf eine Ferienbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind.
d) Umfassende und an die Jahreszeit angepasste Betreuung.

Angebot der Ferienbetreuung

Art. 8

[1] Der Betreuungstag wird ab fünf Anmeldungen geöffnet. Die Randmodule können nur mit dem Tagesmodul gebucht werden und sind ab einer Anmeldung offen. Halbtage werden nicht angeboten.

[2] Ein erlebnisreiches Ferienangebot mit Ausflügen und Aktivitäten, Spiel, Spass und Sport sowie Verpflegung. Das Programm wird von den Betreuungspersonen mit den Kindern, der Gruppengrösse, dem Altersgefüge und den Jahreszeiten entsprechend angepasst.

Art. 9

Module der Ferienbetreuung

[1] Die Ferienbetreuung wird wie folgt angeboten:
a) Morgenmodul: 06.45 Uhr – 08.00 Uhr (inkl. Frühstück)
b) Tagesmodul: 08.00/09.00 Uhr – 16.00/17.00 Uhr
c) Abendmodul: 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

[2] Randzeitenmodule können nur mit dem Tagesmodul gebucht werden.

Betreuungszeiten

Art. 10

[1] Die Kinder können nur für ganze Betreuungstage (Tagesmodul) angemeldet werde. Der Betreuungstag dauert max. von 06.45 Uhr bis 18.30 Uhr (insgesamt 11.75 Stunden). Zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr können die Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden.

[2] Die Kinder treffen spätestens um 09.00 Uhr in der Ferienbetreuung ein, damit gemeinsam das Tagesprogramm besprochen und beginnen kann.

[3] Ab 16.00 Uhr können die Kinder abgeholt oder nach Hause entlassen werden.

[4] Ab 17.00 Uhr beginnt das Abendmodul bis 18.30 Uhr.

[5] Das Morgen- und Abendmodul können bei Bedarf mitangemeldet werden und werden ab 3 Kinder durchgeführt.

[6] Für die Randzeitenmodule werden zusätzliche Kosten berechnet.

Zuständigkeiten und Organisation

Art. 11

Zugänglichkeit Tagesschule

[1] Die Tagesschule Laupen bietet für alle Kinder der Kindergärten Laupens bis zur 9. Klasse eine schulergänzende Betreuung an.

Standorte der vier Kindergärten:
a) Birkenweg 7, 3177 Laupen
b) Mühlestrasse 32, 3177 Laupen
c) Doppelkindergarten Hilfigenweg

[2] Die Tagesschule ist für den Transfer der Kinder, die nicht auf dem Schulareal in den Kindergarten gehen, zur Tagesschule und zurück in den Kindergarten zuständig.

[3] Betreffend Zumutbarkeit des Weges gelten die Bestimmungen sinngemäss wie sie für den ordentlichen Schulweg gelten.

[4] Bei der Tagesschule besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gemäss Art. 2 der TSV, ausser wenn ein Kind in Folge schwierigen Verhaltens ausgeschlossen wurde.

[5] Kinder aus anderen Gemeinden, die die Schule Laupen besuchen, können die Tagesschule Laupen besuchen. Für den Transport sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Gemeinde Laupen übernimmt keine Transportkosten. Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls über das kantonale Anmeldesystem KiBon. Wenn deren Wohnsitzgemeinde mit Laupen eine entsprechende Vereinbarung hat, wird der Eltern- und Gemeindebeitrag (Projektkosten, Infrastrukturkosten, Administrationsaufwand, Leitungsanteil, Zinsen für die Vorfinanzierung, Defizite, falls die effektiven Kosten die Normkosten übersteigen, Gemeindeanteil vom lastenausgleichsberechtigten Defizit) der entsprechenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

[6] Wenn die entsprechende Wohnsitzgemeinde mit Laupen keine entsprechende Vereinbarung hat, werden den Erziehungsberechtigten der Eltern- und Gemeindebeitrag (Projektkosten, Infrastrukturkosten, Administrationsaufwand, Leitungsanteil, Zinsen für die Vorfinanzierung, Defizite, falls die effektiven Kosten die Normkosten übersteigen, Gemeindeanteil vom lastenausgleichsberechtigten Defizit) in Rechnung gestellt.

[7] Die Finanzverwaltung der Gemeinde Laupen legt den Gemeindeanteil mit einer Pauschale fest.

Art. 12

Zugänglichkeit Ferienbetreuung

[1] Das Angebot richtet sich an alle Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse. Die Teilnahmeberechtigung besteht für Tage, an denen die Kinder ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten - unter Berücksichtigung der Angebotswochen - fremdbetreut werden müssen.

[2] Das Angebot der Ferienbetreuung ist unabhängig von der Anmeldung bei der Tagesschule Laupen.

[3] Die Aufnahmen erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge. Es werden zuerst Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Laupen wohnhaft sind, berücksichtigt. Wenn noch Plätze vorhanden sind, so steht das Angebot auch Kindern von anderen Gemeinden zur Verfügung. In diesem Fall werden den Erziehungsberechtigten die Vollkosten in Rechnung gestellt.

[4] Die Bildungskommission kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13

Zuständigkeiten

Zuständigkeit für die Organisation, den Betrieb und die Überwachung der schulergänzenden Betreuungsangebote sind die Leitung Schulergänzende Angebote und die Bildungskommission.

Art. 14

Leitung Schulergänzende Angebote

Die Leitung

a) ist verantwortlich und Ansprechperson gegenüber der Schulleitung, Bildungskommission und Gemeinderat,
b) ist strategisch der Bildungskommission und operativ der Schulleitung unterstellt,
c) erledigt administrative Aufgaben, erstellt den Arbeitsplan, übernimmt die Koordination, hält den Kontakt zu den zuständigen Behörden,
d) kann bei der Betreuung mitarbeiten,
e) ist Vorgesetzte der Betreuungspersonen.

Art. 15

Krankheit
Umgang mit Krankheits- und Notfällen

[1] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder abzumelden, sofern sie wegen Krankheit, Unfällen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht in die Tagesschule bzw. Ferienbetreuung kommen können.

[2] Erscheinen angemeldete Kinder nicht zum Angebot, erfolgt von einem Teammitglied eine telefonische Rückfrage bei der Kontaktperson.

[3] Kranke Kinder dürfen nicht in die Tagesschule bzw. Ferienbetreuung kommen bzw. müssen wieder abgeholt werden, wenn sie krank sind.

[4] Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgegeben. Das Betreuungspersonal muss von den Erziehungsberechtigten informiert und instruiert werden.

[5] Sollte ein Kind verunfallen, ist das Betreuungspersonal berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

Art. 16

Regeln

Es gelten die allgemeingültigen Schulregeln, wie auch die Regeln der schulergänzenden Betreuung.

Art. 17

Qualitätssicherung / -Entwicklung

Qualitätssicherung umfasst die Überprüfung der pädagogischen Konzepte, die Einhaltung von Betreuungsstandards und die kontinuierliche Weiterbildung des Personals.

Art. 18

Aufsicht

[1] Die Verantwortung für die schulergänzenden Betreuung liegt bei der Gemeinde bzw. bei der Bildungskommission. Dabei werden die kantonalen Rahmenbedingungen eingehalten, welche im Volksschulgesetz und in der kantonalen Tagesschulverordnung festgelegt sind.

[2] Der Kanton Bern, vertreten durch die Bildungs- und Kulturdirektion, übt die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus und unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der schulergänzenden Betreuungsangeboten.

Personal

Art. 19

Leitungen

[1] Die Angebote werden von pädagogisch ausgebildeten und administrativ qualifizierten Fachkräften geleitet. Es gelten folgende Anforderungen: Pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung mit Diplom einer Hochschule oder Universität, Fachhochschule oder Höhere Fachschule, oder gleichwertige Ausbildung und eine Führungsausbildung im Rahmen eines CAS.

[2] Über die Gleichwertigkeit von Ausbildungen der Leitung Schulergänzende Angebote entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion BKD.

[3] Die Leitung kann auch aus einem Co-Leitungsteam mit transparenter Aufgabenteilung übernommen werden.

Aufgaben

[4] Die Leitungen sind für alle personellen, administrativen, betrieblichen und pädagogischen Belange in ihren Angebotsbereichen verantwortlich. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Anstellung der Leitungen

[5] Die Leitungspersonen werden vom Gemeinderat angestellt.

Unterstellung

[6] Die Leitungen sind in betrieblichen und pädagogischen Belangen der Schulleitung unterstellt. Diese führt mit den Leitungspersonen jährlich ein zielorientiertes Mitarbeiter*innengespräch gemäss Personalreglement der Gemeinde Laupen.

Art. 20

Personal

Das Personal setzt sich wie folgt zusammen:

[1] Tagesschule und Ferienbetreuung

- Pädagogisch ausgebildetes Betreuungspersonal
- Pädagogisch nicht ausgebildetes Betreuungspersonal (inkl. Ferienjobber*innen)
- Praktikantinnen und Praktikanten / Zivildienstleistende
- Auszubildende

[2] Personen mit einer von der Bildungs- und Kulturdirektion BKD anerkannten Lehrer*innen oder Kindergärtner*innen-Ausbildung sowie Sozialpädagog*innen und FaBeK gelten als pädagogisch ausgebildetes Betreuungspersonal. Anerkennung pädagogische Ausbildung gemäss TSV/BKD.

Pflichtenhefte

[3] Die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Angestellten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Unterstellungen

[4] Das Personal ist in betrieblichen und pädagogischen Belangen der Leitung Schulergänzende Betreuung unterstellt. Die Leitungen führen mit den Mitarbeitenden jährlich ein zielorientiertes Mitarbeiter*innengespräch gemäss Personalreglement.

Art. 21

Anstellungs-bedingungen

Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Laupen.

Räumlichkeiten

Art. 22

Räumlichkeiten Tages-schule und Ferien-betreuung

[1] Die Tagesschule befindet sich auf dem Areal der Schule Laupen am Hilfigenweg 1 (Postadresse ist Mühlestrasse 30). Die Anforderungen der Räumlichkeiten richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

[2] Für die Ferienbetreuung stehen die Räumlichkeiten der Tagesschule inkl. Turnhalle und Aussenplätze zur Verfügung.

[3] Raumfragen werden primär zwischen der Tagesschulleitung und der Schulleitung geklärt.

[4] Die Tagesschule und die Ferienbetreuung können bei Bedarf neben ihren eigenen Räumen auch die übrigen Räume der Schule Laupen und der Jugendarbeit Rokja mitbenutzen. Dazu sind mit den betroffenen Lehrpersonen und mit der Hauswartschaft Absprachen zu treffen.

[5] Im Streitfall entscheidet die Schulleitung.

Art. 23

Miete

[1] Die Liegenschaftsverwaltung verrechnet im Sinne der Kostenwahrheit intern einen jährlichen Betrag zu Lasten der Benutzenden.

[2] Die Nutzungen werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 24

Reinigung

[1] Die Liegenschaftsverwaltung verrechnet im Sinne der Kostenwahrheit intern einen jährlichen Betrag zu Lasten der Benutzenden.

[2] Ferienbetreuung: Die tägliche Grobreinigung erfolgt durch das Ferienbetreuungsteam in Zusammenarbeit mit den Kindern.

An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern

An- und Abmeldung Tagesschule

Art. 25

[1] Die Anmeldung erfolgt online über KiBon (www.kibon.ch), ist für das ganze Schuljahr verbindlich und erfolgt spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplans. Eine Austrittserklärung ist auf Semesterende möglich und muss bis Ende November schriftlich bei der Tagesschulleitung eingereicht werden. Über Ausnahmekündigungen entscheidet die Bildungskommission.

[2] Moduländerungen können schriftlich bei der Tagesschulleitung angefragt werden und sind auf den nächsten Beginn des Folgemonats möglich.

[3] Eine Anmeldung kann auch während des laufenden Schuljahres erfolgen.

[4] Die «Elternbeiträge» richten sich nach den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen. Nach Semesterende (bzw. ab 15. Februar und ab 15. August) stellt die Gemeinde die Rechnungen aus. Das Frühstück, das Mittagessen und das «Z'Vieri» werden zusätzlich verrechnet.

[5] Auf Antrag der Finanzverwaltung entscheidet der Gemeinderat über einen Ausschluss des oder der Kinder von der Tagesschule aufgrund uneinbringlicher Gebührenzahlungen. Der Gemeinderat kann den Ausschluss verfügen.

An- und Abmeldung Ferienbetreuung

Art. 26

[1] Die Anmeldungen werden für das folgende ganze Kalenderjahr erhoben. Die Anmeldephase beginnt immer am 1. November und endet vor den Weihnachtsferien.

Es gibt folgende Anmeldemöglichkeiten:

a) Ab 1. November Anmeldung für das ganze Jahr
b) Anmeldung der Sportwoche/Frühlingsferien bis vor den Weihnachtsferien. Zu- oder Absage bis Woche 4.
c) Anmeldung der Sommer- und Herbstferien bis Ende der Frühlingsferien. Zu- oder Absage bis Woche 20.

[2] Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben.

[3] Es werden neun Wochen Ferienbetreuung angeboten, die Woche mit den niedrigsten Anmeldezahlen wird nicht geöffnet. Dies könnte auch eine Woche mit Tagen, bei denen mehr als fünf Anmeldungen eingegangen sind, betreffen.

[4] Nachmeldungen sind bis 14 Tage vor den jeweiligen Ferien möglich, dabei ist der Betreuungsschlüssel zu beachten.

Diese werden folgendermassen vergeben:
a) An Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Laupen in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs unter Einhaltung der Anmeldefrist.
b) Bei weiteren freien Plätzen an Kinder und Jugendliche aus umliegenden Gemeinden in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs unter Einhaltung der Anmeldefrist.
c) Bei weiteren freien Plätzen nach Anmeldefrist nach Reihenfolge des Anmeldungseingangs unabhängig vom Wohnsitz.
d) Total werden pro Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Ferientage an Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in umliegenden Gemeinden vergeben.

Die Ausschreibung erfolgt über die folgenden Kanäle:
a) Abgabe der Anmeldeunterlagen an alle Kinder der Schule Laupen vom Kindergarten bis zur 6. Klasse via Klapp-App resp. über das Sekretariat der Schule.
b) Aufschalten auf die Homepage der Gemeinde, Schule und der Tagesschule.
c) Publikationen in der Loupe-Zytig.

[5] Die Leitung der Ferienbetreuung informiert die Erziehungsberechtigten über die Aufnahme in den Ferienbetreuungsbetrieb. Bei Bemessung der «Elternbeiträge» nach steuerbarem Einkommen können sich Erziehungsberechtigte bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Laupen über die genauen Kosten informieren lassen.

[6] Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Finanzverwaltung der Gemeinde Laupen eine Rechnung mit Einzahlungsschein. Der geschuldete Betrag ist vor Beginn der Ferienbetreuung einzuzahlen.

[7] Das Kontroll- und Mahnwesen erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Laupen.

[8] Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Bestätigung über die geöffneten Betreuungstage.

[9] Die Erziehungsberechtigten haben zu Beginn der Ferienbetreuungswoche eine Kontaktperson anzugeben, welche während der Betreuungszeit telefonisch erreichbar ist.

Abmeldungen / Verbindlichkeit zur Teilnahme

[10] Die Anmeldungen sind verbindlich. In begründeten Fällen kann ein Kind auf schriftliches Gesuch an die Leitungsperson bis vier Wochen vor Ferienbeginn abgemeldet werden.

[11] Wird das begründete Gesuch weniger als vier Wochen vor Ferienbeginn eingereicht, wird den Erziehungsberechtigten die Hälfte der Kosten in Rechnung gestellt.

[12] Können Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht an den Ferienbetreuungstagen teilnehmen, erfolgt keine Rückvergütung der Betreuungsbeiträge.

[13] Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Kinder abzumelden, sofern sie wegen Krankheit, Unfällen oder sonstiger wichtiger Gründe nicht an den Ferienbetreuung teilnehmen können.

[14] Erscheinen angemeldete Kinder nicht zum Angebot, erfolgt von einem Teammitglied eine telefonische Rückfrage bei der Kontaktperson.

[15] Auf Antrag der Finanzverwaltung entscheidet der Gemeinderat über einen Ausschluss des oder der Kinder von der Ferienbetreuung aufgrund uneinbringlicher Gebührenzahlungen. Der Gemeinderat kann den Ausschluss verfügen.

Sicherheit und Versicherung

[16] Die für das Programm verantwortliche Leitungsperson widmet der Sicherheit der Kinder ein besonderes Augenmerk. Sie achtet auf altersadäquate Aktivitäten. Die Kinder müssen privat gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert sein.

[17] Für verlorene oder beschädigte persönliche Gegenstände und Kleidungsstücke übernimmt das Personal der Ferienbetreuung keine Haftung.

Finanzierung / Versicherung

Finanzierung

Art. 27
Die schulergänzenden Betreuungsangebote werden finanziert durch:
a) Beiträge der Erziehungsberechtigten
b) Normlohnkostenbeiträge des Kantons
c) Spenden und Zuwendungen Dritter
d) Subsidiär durch die Gemeinde Laupen, Ausnahme SuS mit Wohnsitz in anderer Gemeinde.

Art. 28

Elternbeiträge

[1] Die Elternbeiträge werden bei der Kindertagesstätte / Tagesfamilien gemäss Tarif Kinderbetreuung Region Laupen, bei der Tagesschule nach der Tagesschulverordnung (TSV), bei der Ferienbetreuung gemäss Tarif im Anhang III berechnet.

Die Elternbeiträge werden auf der Basis KiBon berechnet.

[2] Die Rechnungsstellung für die Tagesschule erfolgt zwei Mal jährlich. Die Elternbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

a) Versand 1. Rechnung ab 15. Februar (Schulhalbjahr 01.08. – 31.01.)
b) Versand 2. Rechnung ab 15. August (Schulhalbjahr 01.02. – 31.07.)

Vorübergehende Abmeldungen mit Ausnahme von schulisch bedingten Abwesenheiten, haben grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages zu Folge.

Bei entschuldigten länger dauernden Abwesenheiten ab dem 6. Tag infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

[3] Die Rechnungsstellung für die Tagesschule erfolgt nach Beendigung des Semesters. Bei der Ferienbetreuung werden die Kosten vor den jeweiligen Ferien den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Das Kontroll- und Mahnwesen erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Art. 29

Verpflegung

[1] Die Verpflegungskosten sind im Tarif für die Betreuung in der Tagesschule und Ferienbetreuung nicht enthalten und werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt.

[2] Die Betreuungspersonen bezahlen keine Mahlzeitengebühren.

Art. 30

Abrechnung mit Kanton

[1] Zuständig und verantwortlich für die Geltendmachung der kant. Normlohnkostenbeiträge gemäss der kant. Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) sowie gemäss Tagesschulverordnung (TSV) ist die Finanzverwaltung.

[2] Die Leitungen Schulergänzende Angebote und der Kita / Tagesfamilien unterstützen die Gemeindeverwaltung Laupen durch Bereitstellen der notwendigen Unterlagen.

Versicherung

Art. 31

[1] Die Erziehungsberechtigten müssen für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflicht-versicherung abgeschlossen haben.

[2] Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Berichterstattung

Berichterstattung

Art. 32

[1] Die Leitung Schulergänzende Angebote erstatten der Bildungskommission regelmässig Bericht über die aktuelle Situation der Kinder, des Betriebs und des Personals.

[2] Die Leitung Schulergänzende Angebote unterbreiten der Finanzverwaltung die für die Erstellung des Reportings zu Handen des Kantons erforderlichen Daten.

Betreuungsgutscheine

Betreuungsgutscheine

Art. 33

Die Gemeinde unterstützt die schulergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Zuständigkeit

Art. 34

Die Finanzverwaltung, unterstützt durch die KiBon-verantwortliche Person, ist für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine zuständig.

Begrenzung der Betreuungsdauer

Art. 35

[1] Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für
a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,
b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.

[2] Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.

Organisation / Voraussetzungen

Art. 36

[1] Die Ausgabe der Betreuungsgutscheine erfolgt für Laupen und die Anschlussgemeinden. Der Entscheid zur Ausgabe des Betreuungsgutscheins wird mittels Verfügung den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen.

[2] Voraussetzungen zum Erhalt von Betreuungsgutscheinen sind:
a) Massgebendes Familieneinkommen liegt unter CHF 160'000.00,
b) Bei alleinerziehenden Eltern von Vorschulkindern muss das Beschäftigungspensum mindestens 20%, bei Paaren 120% betragen. Bei Erziehungsberechtigten von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten muss das Pensum bei 40% resp. 140% liegen.
c) Der Bedarf ist ebenfalls gegeben, wenn die Betreuung des Kindes zu seiner sprachlichen oder sozialen Integration notwenig ist. Dies muss durch eine Fachstelle (i.d.R. Sozialdienst, Mütter- und Väterberatung oder Früherziehungsdienst) bestätigt werden.

Art. 37

Kein Rechtsanspruch

[1] Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot (Kita, Tagesfamilien).

Rechtsanspruch

[2] Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Art. 38

Begrenzung des Betreuungspensums

Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum ergibt sich für:
a) Erziehungsberechtigte Paare aus dem Arbeitspensum, welches 100% überstiegt,
b) Alleinerziehende aus der Höhe ihres Arbeitspensums.

Art. 39

Anspruchberechtigtes Betreuungspensum

[1] Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.

[2] Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Art. 40

Kontingent

Es wird kein Kontingent für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen festgelegt.

Art. 41

Gebühr

Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Pädagogisches Konzept

Art. 42

[1] Die Leitung Schulergänzende Angebote für die Tagesschule und die Ferienbetreuung verfügen über pädagogische Konzepte. Diese ergänzen die Verordnung über die Schulergänzende Betreuungsangebote.

[2] Die Mindestanforderungen gemäss Art. 12 FKJV und TSV sind einzuhalten.

[3] Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 43

[1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Erlasse im Bereich der schulergänzenden Betreuungsangebote aufgehoben, insbesondere die Tagesschulverordnung vom 4. März 2013.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Laupen an der Sitzung vom 25. August 2025 genehmigt.

Laupen, 25. August 2025

Gemeinderat Laupen

Bettina Schwab
Gemeindepräsidentin

Thomas Dräyer
Gemeindeschreiber

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Laupen Anzeiger publiziert.

Laupen, 4. September 2025

Gemeindeverwaltung Laupen

Thomas Dräyer, Gemeindeschreiber

Anhang I: Tagesschule / Spezielle Bestimmungen

Angebot

1. Die Tagesschule Laupen ist während den Schulwochen geöffnet. Es gilt die Ferienregelung der Schule Laupen. Die Öffnungszeiten der Tagesschule ergänzen die Unterrichtszeiten der Schule.

Module

2. Die Tagesschule Laupen bietet folgende Betreuungsmodule an:

a) Vor Schulbeginn: 06.45 Uhr – 08.15 Uhr, 1,5 Std.
b) Über Mittag: 11.55 Uhr – 13.30 Uhr, 1,7 Std.
c) Nachmittag: 13.30 Uhr – 15.05 Uhr, 1,6 Std.
d) Nachmittag: 15.05 Uhr – 16.05 Uhr, 1 Std.
e) Nachmittag: 16.05 Uhr – 17.00 Uhr, 0,9 Std.
f) Nachmittag: 17.00 Uhr – 18.30 Uhr, 1,5 Std.
g) Nachmittag: 13.30 Uhr – 15.05 Uhr, 1,6 Std. *
* Dieses Nachmittagsmodul ist für alle 1./2. Klässler*innen, welche am Dienstag nur alle zwei Wochen Unterricht haben.

Die Betreuungsmodule kosten je Kind und Stunde gemäss Tagesschulverordnung vom 28.05.2008 (Art. 15). Die BKD kann die Kosten jeweils auf Schuljahresbeginn anpassen. Diese Anpassungen werden im kiBon direkt für die Gemeinde für den Vollzug erfasst.

Die Formel zur Berechnung der für ein Kind je Betreuungsstunde zu erhebenden Gebühr lautet:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{Mata} - \text{Mita}}{\text{MaxmE} - \text{MinmE}} \times (\text{ME} - \text{MinmE}) + \text{Mita}$$

Mata	=	Maximaltarif
Mita	=	Minimaltarif
MaxmE	=	Maximales massgebendes Einkommen
MinmE	=	Minimales massgebendes Einkommen
ME	=	Massgebendes Einkommen

Anzahl Kinder

3. Die Anzahl Kinder richtet sich nach Art. 2 der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.

Betreuungspersonal

4. Die Tagesschule Laupen beschäftigt Betreuerinnen und Betreuer mit und ohne pädagogische Ausbildung und Praktikantinnen/Praktikanten. Der Anteil an pädagogisch ausgebildetem Personal muss mindestens 50% betragen. Es können auch amtierende Lehrpersonen Betreuungsanteile übernehmen.

Betreuungsschlüssel

5. Bis zu 10 Kinder werden von einer Person betreut, ab 11 Kindern sind zwei Personen anwesend, ab 21 Kindern drei Personen usw.

Dieser Betreuungsschlüssel wird während der ganzen Betreuungszeit eingehalten.

Verpflegung

6. Im Morgenmodul wird ein Frühstück für CHF 0.50 angeboten. Dieses wird zusätzlich fakturiert.

7. Im Mittagsmodul wird ein Mittagessen für CHF 10.00 angeboten. Das Mittagessen besteht aus einem ausgewogenen kindergerechten Menu vom Betagtenzentrum Laupen. Dieses wird den Erziehungsberechtigten 1:1 zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. In den Betreuungsmodulen am Nachmittag wird für CHF 1.50 eine kleine Zwischenverpflegung abgegeben. Sie wird zusätzlich verrechnet.

Die in den Artikeln 6 bis 8 genannten Kostenbeiträge entsprechen dem Stand 2025. Die Leitung der Schulergänzenden Betreuung Laupen ist ermächtigt, diese Beträge jährlich den tatsächlichen Kostenentwicklungen anzupassen. Anpassungen werden den Erziehungsberechtigten und der Finanzverwaltung rechtzeitig bekanntgegeben und gelten ab dem jeweils festgelegten Zeitpunkt.

Anhang II: Ferienbetreuung / Spezielle Bestimmungen

Angebot	1. Die Ferienbetreuung wird während 8 Wochen pro Jahr angeboten: - Sportwoche: 1 Woche - Frühling: 2 Wochen - Sommer: 3 Wochen - Herbst: 3 Wochen Falls ein Jahr 6 Wochen Sommerferien hat, werden im Sommer 4 Wochen Ferienbetreuung angeboten.
Module	2. Die Ferienbetreuung bietet folgende Betreuung an: Die Kinder können nur für ganze Betreuungstage angemeldet werden. Der Betreuungstag dauert von 06.45 Uhr – 18.30 Uhr (insgesamt 11.75 Stunden). Zwischen 09.00 Uhr – 16.00 Uhr können die Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden. Morgenmodul: 06.45 Uhr – 08.00 Uhr Abendmodul: 17.00 Uhr – 18.30 Uhr Die Kinder treffen bis spätestens um 09.00 Uhr in der Ferienbetreuung ein, damit gemeinsam das Tages-programm besprochen und beginnen kann. Ab 16.00 Uhr können die Kinder abgeholt oder nach Hause entlassen werden. Ab 17.00 Uhr beginnt das Abendmodul bis 18.30 Uhr. Das Morgen- und Abendmodul können bei Bedarf mitangemeldet werden. Für diese Module werden zusätzliche Kosten berechnet.
Anzahl Kinder	3. Die Gemeinde Laupen bietet eine Betreuung ab mind. 5 Kinder an.
Betreuungspersonal	4. Die Ferienbetreuung wird nach Möglichkeit durch Betreuungspersonen der Tagesschule abgedeckt und durch zusätzliches geeignetes Personal ergänzt.
Betreuungsschlüssel	5. Es müssen mindestens immer zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Um eine Ferienbetreuung anzubieten, müssen pro Tag mindestens 5 Kinder angemeldet sein. 05 – 10 Kinder: Zwei Betreuungspersonen 11 – 20 Kinder: Drei Betreuungspersonen 21 – 30 Kinder: Vier Betreuungspersonen 31 – 40 Kinder: Fünf Betreuungspersonen usw. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Praktikant*in / Ferienjobber*in (od. SuS) eingesetzt werden.
Verpflegung	6. Den Kindern stehen Wasser, Früchte und rohes Gemüse zum Snacken zur Verfügung. Das Menu wird gemeinsam mit den Kindern festgelegt und zubereitet.

Bis auf weiteres wird das Ferienangebot ohne Verpflegung durch das Angebot des BZL durchgeführt. Eine Überprüfung erfolgt, wenn sich die Gruppengrösse nach oben verändern würde.

Ausflüge

7. Während der Ferienbetreuung werden auch Ausflüge unternommen. Die Kosten für die Ausflüge sind im Elternbeitrag enthalten.

Kosten

8. Die Elternbeiträge sind nach Einkommen/Vermögen und Familiengrösse abgestuft.

Für Kinder aus der Gemeinde Laupen leistet die Gemeinde Laupen einen Beitrag von CHF 30.00 pro Kind und Tag.

Bei Familien, welche nicht in der Gemeinde Laupen wohnhaft sind, wird der Betrag von CHF 150.00 pro Kind und Tag den Erziehungsberechtigen belastet.

Anhang III: Elterngebühren Ferienbetreuung

Elterngebühren

Der Tarif richtet sich nach Einkommen und Anzahl der angemeldeten Kinder pro Familie.
Darin enthalten sind die Kosten für die Betreuung, Räumlichkeiten, Spielsachen.

I. Morgenmodul: 06.45 Uhr – 08.00 Uhr inkl. Frühstück

Monatseinkommen (Haushalt auf Basis Lohnabrechnung)	Kosten pro Kind
<5'999	CHF 6.00
6'000 bis 9'000	CHF 9.00
>9'000	CHF 12.00

II. Tagesmodul: 08.00 Uhr/09.00 Uhr – 16.00 Uhr/17.00 Uhr

Monatseinkommen (Haushalt auf Basis Lohnabrechnung)	Kosten pro Tag für 1 Kind	Kosten pro Tag für 2 Kinder im selben Haushalt	Kosten pro Tag für 3 Kinder im selben Haushalt
<5'999	CHF 20.00	CHF 35.00	CHF 50.00
6'000 bis 9'000	CHF 30.00	CHF 55.00	CHF 80.00
>9'000	CHF 40.00	CHF 75.00	CHF 110.00

III. Abendmodul: 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

Monatseinkommen (Haushalt auf Basis Lohnabrechnung)	Kosten pro Kind
<5'999	CHF 6.00
6'000 bis 9'000	CHF 9.00
>9'000	CHF 12.00

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Laupen wird ein Betrag von CHF 150.00 pro Betreuungstag verrechnet.

Verpflegung
CHF 10.00 pro Tag/Kind. Diese Kosten werden zusätzlich berechnet. Darin enthalten sind die Kosten für Mittagessen und Zwischenverpflegung. Dieser Verpflegungsbetrag entspricht dem Stand 2025. Die Leitung Schulergänzende Betreuung Laupen ist ermächtigt, diesen Betrag jährlich den tatsächlichen Kostenentwicklungen anzupassen. Anpassungen werden den Erziehungsberechtigten und der Finanzverwaltung rechtzeitig bekanntgegeben und gelten ab dem jeweils festgelegten Zeitpunkt.

Aktivitäten / Ausflüge
Die Kosten für Aktivitäten / Ausflüge sind in den Betreuungskosten inbegriffen. Betreuungspersonen rechnen allfällige Kosten für Aktivitäten / Ausflüge mittels Spesenabrechnungen ab und übergeben diese der Finanzverwaltung Laupen.

Die Rechnungsstellung erfolgt vor Abschluss der Betreuung durch die Finanzverwaltung Laupen.

Anhang IV: Organisation Schulergänzende Betreuung Laupen

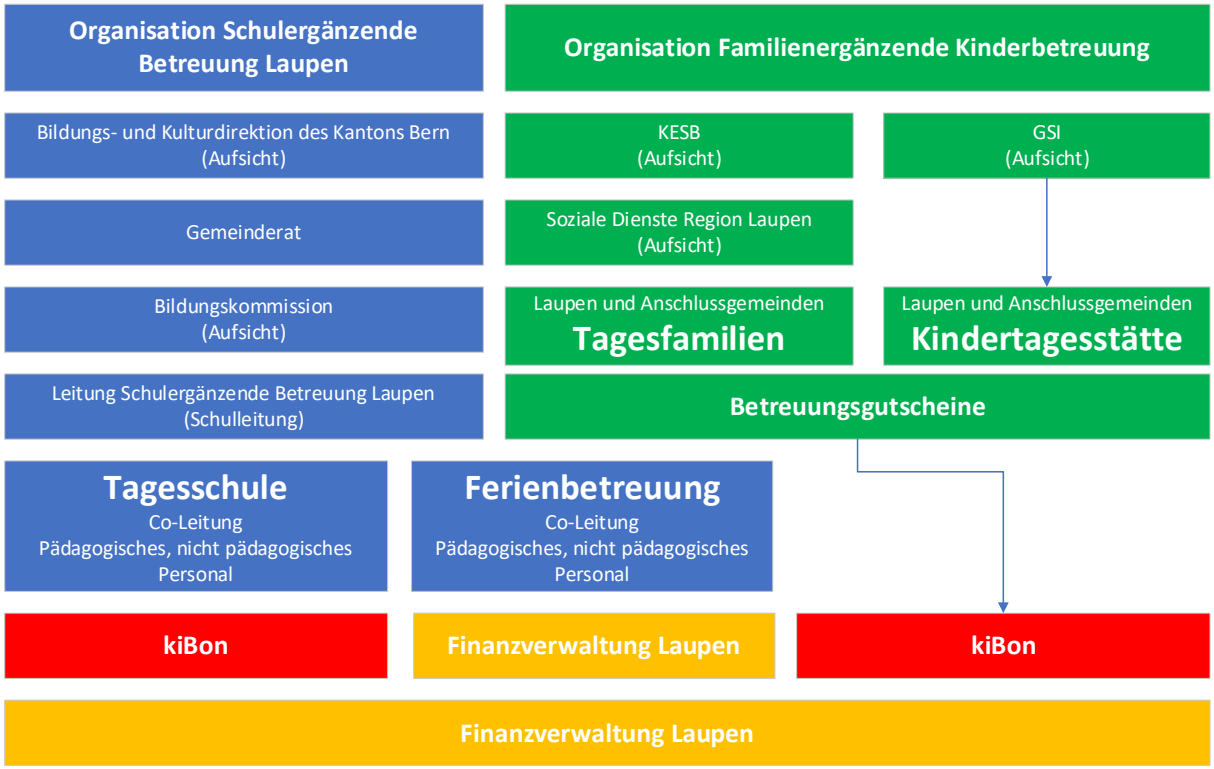

Notizen

Notizen